

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Arbeitssicherheit der Straßenverkehrs-Genossenschaft Bremen eG

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Allen Verträgen im Rahmen der arbeitssicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung durch die SVG Bremen eG liegen diese Vertragsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrückliche schriftlich bestätigt. Sie gelten sowohl für Folgeaufträge als auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen. Auftragnehmer im Sinne der Vertragsbedingungen sind grundsätzlich Unternehmer.

2. Auftragserteilung

Aufträge sind für die SVG Bremen eG erst verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt wurden. Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden jedweder Art bedürfen ebenfalls der Schriftform. Insbesondere fallen hierunter auch Auskünfte und Zusagen von Mitarbeitern der SVG Bremen eG sowie der von der SVG Bremen eG eingeschalteten Sachverständigen. Für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel ist die Schriftform erforderlich.

Bestellt der Auftraggeber die arbeitssicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Betreuung durch die SVG Bremen eG auf elektronischem Wege, wird die SVG Bremen eG den Eingang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Eingangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

Sofern der Auftraggeber die Betreuung auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von der SVG Bremen eG gespeichert und dem Auftraggeber auf Verlangen nebst den vorliegenden Vertragsbedingungen der SVG Bremen eG per Email zugesandt.

3. Widerrufs Klausel für Auftraggeber

Der Auftraggeber hat das Recht, seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragschluss zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in schriftlicher Form gegenüber der SVG Bremen eG oder durch Rücksendung des Angebots zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Die SVG Bremen eG behält sich vor, mit der Durchführung der Leistung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu beginnen.

Der Auftraggeber veranlasst die Ausführung der Leistung/Durchführung der Dienstleistung durch Übermittlung von Informationen, die zur Ausführung der Leistung benötigt werden. Übersendet bzw. übermittelt der Auftraggeber die Informationen bereits vor Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, ist dies als Zustimmung zur Ausführung anzusehen. Sobald die SVG Bremen eG mit der Ausführung durch Verarbeitung der Daten begonnen hat, erlischt das Widerrufsrecht.

Unvorhergesehene Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, Krieg, Betriebseinstellung, behördliche Maßnahmen, Maschinenschäden usw., entbinden die SVG Bremen eG für die Dauer dieser Ereignisse oder nach eigener Wahl von jeglichen kurzfristigen Verpflichtungen. Ansprüche jeglicher Art gegen die SVG Bremen eG stehen dem Auftraggeber deswegen nicht zu.

4. Leistungen

Die SVG Bremen eG wird ihre Leistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den anerkannten Regeln unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften ausführen.

Soweit es zur sachgemäßen Erledigung der Leistungen notwendig ist, wird der Auftraggeber bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einholen, Erhebungen durchführen und die SVG Bremen eG hierüber informieren.

Der Umfang der von der SVG Bremen eG zu erbringenden Leistung wird bei Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt. Teilleistungen sind möglich. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vorab zusätzlich schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Soweit ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen dem Auftraggeber nicht zugemutet werden können, hat dieser ein Rücktrittsrecht. Der Auftraggeber hat dabei jedoch die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu zahlen.

5. Auftraggeberpflichten

Der Auftraggeber hat der SVG Bremen eG alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen. Die Ausführung des Auftrags ohne Erfüllung dieser Bedingungen geht auf das alleinige Risiko des Auftraggebers, soweit nicht die SVG Bremen eG ein Mitverschulden trifft.

6. Geheimhaltung

Die SVG Bremen eG beachtet die Einhaltung der Schweigepflicht und trifft Vorsorge dafür, dass weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der Dienstleistung bekannt werden und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden.

Die SVG Bremen eG kann von den schriftlichen Unterlagen, die der SVG Bremen eG zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die Unterlagen erstellen.

An den erbrachten Dienstleistungen behält sich die SVG Bremen eG die Urheberrechte ausdrücklich vor. Bei Auftragserteilung wird der Umfang der Leistungen von der SVG Bremen eG schriftlich festgelegt. Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrags erstellte Berichte, Protokolle, Dokumente und weitere von der SVG Bremen eG erbrachte Leistungen mit allen damit zusammenhängenden Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, der bei Auftragserteilung vereinbart wurde.

7. Zahlungsbedingungen

Das Auftragsentgelt ist innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum bzw. bei Angabe eines Fälligkeitstermins auf der Rechnung zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Leistungen wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der abschließenden Durchführung des Auftrags gesondert ausgewiesen und zusätzlich zum Auftragsentgelt erhoben. Es gilt der im Angebot festgesetzte Preis, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart worden ist. Etwaige Gebührenerhöhungen sind drei Monate im Voraus anzukündigen. Sie berechtigen den Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat zu einer Kündigung zum Termin der Preiserhöhung.

Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Aufrechnung oder eine Zurückhaltung mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Zahlungsverzug, so kann die SVG Bremen eG vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens stehen der SVG Bremen eG im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz zu. Dem Auftraggeber ist jedoch der Nachweis gestattet, dass der SVG Bremen eG ein Schaden nicht entstanden ist oder der Schaden der SVG Bremen eG wesentlich niedriger ist. Die Verzugszinsen sind höher, wenn die SVG Bremen eG eine Belastung mit höherem Zinssatz nachweist.

Sollten der SVG Bremen eG Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Auftraggeber nicht mehr kreditwürdig ist, so ist die SVG Bremen eG berechtigt, vor Auftragserledigung Barzahlung zu verlangen. Auch kann die SVG Bremen eG in derartigen Fällen nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser beträgt 15 Prozent der Vergütung, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse beim Auftraggeber.

Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können durch die SVG Bremen eG erstellt werden. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von Teilrechnungen trotz Nachfristsetzungen in Verzug, so hat die SVG Bremen eG das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt Nichterfüllung zu verlangen.

8. Fristen

Die Auftragsfristen der SVG Bremen eG sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Verbindliche Termine zur Erstattung der Durchführung der Leistungen beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde oder Unterlagen des Auftraggebers benötigt werden, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen. Maßgeblich ist jeweils der spätere Zeitpunkt.

Werden Termine oder Fristen, seien es verbindliche oder unverbindliche Termine oder Fristen, überschritten, so kommt die SVG Bremen eG in Verzug, wenn sie die Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, nicht zu vertretenden Hindernissen tritt Verzug nicht ein.

Der Auftraggeber kann Ersatz des Verzuges nur dann verlangen, wenn der SVG Bremen eG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Hinsichtlich der Frist für die Leistungserbringung kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzugs der SVG Bremen eG vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt Erfüllung verlangen.

9. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn die SVG Bremen eG auch nach vorheriger vergeblicher Abmahnung durch den Auftraggeber gegen ihre Pflichten grob verstößt.

Aus wichtigen Gründen ist die SVG Bremen eG zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung verweigert wird, wenn seitens des Auftraggebers versucht wird, in unzulässiger Weise das Ergebnis der Leistung der SVG Bremen eG zu verfälschen oder wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall oder in Schuldnerverzug gerät.

Bei Kündigung des Vertrags aus wichtigem von der SVG Bremen eG zu vertretendem Grund, kann die SVG Bremen eG eine Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Teilleistung nur insoweit verlangen, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist. In den anderen Fällen behält die SVG Bremen eG den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Leistung. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen 15 Prozent der Vergütung für die von der SVG Bremen eG noch nicht erbrachte Leistung, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren vertraglichen Arbeitsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.

10. Gewährleistung

Soweit die SVG Bremen eG Dienstleistungen erbringt, sind die Parteien sich darüber einig, dass die SVG Bremen eG keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen.

Ansonsten kann die SVG Bremen eG bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistung zunächst vom Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der SVG Bremen eG durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung (Nachlieferung). Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder fehlschlagen sollte, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Sofern die SVG Bremen eG die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ebenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Beanstandungen sind der SVG Bremen eG vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Übergabe der Sache, schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf Schadenersatz bleibt bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unberührt. Sämtliche Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang (in der Regel mit der Übergabe) geltend gemacht werden.

11. Haftung

Für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet die SVG Bremen eG nur, wenn die SVG Bremen eG, der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die SVG Bremen eG oder deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Ersatzpflicht seitens der SVG Bremen eG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung für mittelbare Folgeschäden einschließlich vertragstypischer Folgeschäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung der SVG Bremen eG auf folgende Versicherungssummen begrenzt:

bis 500.000,00 EUR für Sachschäden,

bis 250.000,00 EUR für Vermögensschäden.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SVG Bremen eG oder auf einer vorsätzlichen grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SVG Bremen eG beruhen sowie für Schäden aufgrund schuldhafter Verletzung wesentlicher vertraglicher Rechte und Pflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Der Auftraggeber hat der SVG Bremen eG etwaige Schäden, für welche die SVG Bremen eG aufkommen muss, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Soweit Schadenersatzansprüche gegen die SVG Bremen eG ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter der SVG Bremen eG.

Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistungen nach § 10 bleiben unberührt.

Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist nach § 634a BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren ab Eingang des Gutachtens/der Leistung beim Auftraggeber.

12. Schlussbestimmungen

Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand Bremen, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Im Übrigen gilt bei sämtlichen Ansprüchen der SVG Bremen eG gegen den Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand, soweit dieser Nichtkaufmann ist.

Für die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist allein der Vertrag verbindlich. Auf das Vertragsverhältnis findet Deutsches Recht Anwendung. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und die SVG Bremen eG verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

Bremen, im Juni 2010